

Stellungnahme

des Medizinischen Dienstes

des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. (MDS)

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und
Pflege**

(Versorgungsverbesserungsgesetz – GPVG)

Stand: 26. August 2020

Der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. (MDS) nimmt im Folgenden zur Verfahrensvereinfachung hinsichtlich der Hilfsmittlempfehlungen bei der Pflegebegutachtung in dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Versorgungsverbesserungsgesetz – GPVG) Stellung.

Die Pflegebedürftigkeit einer Person ist oftmals kein unveränderbarer Zustand, sondern kann beispielsweise durch individuell zugeschnittene Hilfs- und Pflegehilfsmittel positiv beeinflusst werden. Dabei sind die Hilfs- und Pflegehilfsmittel für die Selbständigkeit von Pflegebedürftigen besonders wichtig. Bei der Versorgung mit diesen kommt es dabei sowohl auf eine individuell am Bedarf des Versicherten orientierte Lösung als auch auf den zeitnahen Zugang zu dieser Hilfsmittelversorgung an.

Die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung (MDK) nehmen als sozialmedizinische Begutachtungsdienste die Aufgabe wahr, gem. § 18 SGB XI die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit zu prüfen. Die Grundlage für die Begutachtung ist die sorgfältige Erhebung der pflegerelevanten Vorgeschichte (Anamnese), die Befunderhebung sowie die Einschätzung der Selbständigkeit des Versicherten. Auf dieser Grundlage haben die Gutachterinnen und Gutachter der MDK einen fundierten und umfassenden Gesamtüberblick über die Beeinträchtigung und die Ressourcen der Antragstellerin oder des Antragstellers.

Aus dieser umfassenden fachlichen Einschätzungen heraus geben die Gutachterinnen und Gutachter der MDK eine Empfehlung über die erforderliche Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelversorgung ab. Diese pflegfachliche Empfehlung gilt gem. § 18 Abs. 6a SGB XI als Antrag auf die entsprechende Leistung, wenn der Versicherte zustimmt und die Empfehlung den Zielen des § 40 SGB XI dient. In diesem Fall wird die Erforderlichkeit der entsprechenden Leistung vermutet.

Der Wegfall der zeitlichen Begrenzung dieser Regelung wird als Erleichterung für die Versicherten wahrgenommen und kann einen wichtigen Beitrag zur unbürokratischen Hilfsmittelversorgung leisten. Auch die Gutachterinnen und Gutachter der MDK haben mit der befristeten Regelung gute Erfahrungen gemacht. Daher wird der beabsichtigte unbegrenzte Fortbestand dieser Regelung, auch über den 31. Dezember 2020 hinaus, als versichertenorientierte Maßnahme des Gesetzgebers bewertet. Dieses leistet einen wichtigen Beitrag zur unbürokratischen und lebensnahen Versorgung der Versicherten.